

W O R T P R O T O K O L L

Die 37. Sitzung des Rechtsausschusses findet
am Mittwoch, 26. September 2018, 13.00 Uhr
in Schwerin, Schloss Schwerin, Plenarsaal

Vorsitz: Abg. Philipp da Cunha

Beginn: 13:03 Uhr

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung

**Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-
Vorpommern (Abgeordnetengesetz) - 16. AbgGÄndG M-V -
- Drucksache 7/2256 -**

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Rechtsausschuss

**Durchführung einer Anhörung Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur
Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des
Landtages von Mecklenburg-Vorpommern (Abgeordnetengesetz) - 16.
AbgGÄndG M-V – am 26. September 2018
- Sachverständigenliste -**

- | | |
|-------------------------------|---|
| 1. Frau Dr. Martina Johannsen | Präsidentin des
Landesrechnungshofes Mecklenburg-
Vorpommern |
| 2. Herr Dr. Lars Bocker | Präsident des
Verfassungsgerichtshofs Rheinland-
Pfalz und des
Oberverwaltungsgerichts Rheinland-
Pfalz |
| 3. Herr André Kuper | Präsident des
Landtages Nordrhein-Westfalen |

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

7. Wahlperiode

- Rechtsausschuss -

Anwesenheitsliste

37. Sitzung am 26. September 2018
in Schwerin, Schloss, Raum Plenarsaal

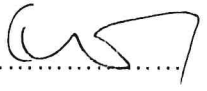
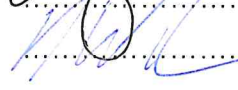
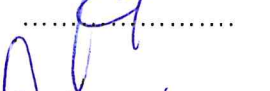
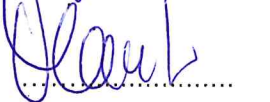
Vorsitzender:

Abg. da Cunha, Philipp (SPD)

Stellvertretender Vorsitzender:

Abg. Grimm, Christoph (AfD)

Mitglieder des Ausschusses

Fraktion	Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
	Name	Unterschrift	Name	Unterschrift
SPD	da Cunha, Philipp		Aßmann, Elisabeth	
	Friedriszik, Dirk		Krüger, Thomas	
	Mucha, Ralf		Saemann, Nils	
	Schwarz, Thomas		Schulte, Jochen	
			Tegtmeier, Martina	
CDU	Ehlers, Sebastian		Friemann-Jennert, Maika	
	Kliewe, Holger		Kokert, Vincent	
			Lenz, Burkhard	
			Renz, Torsten	
AfD	Grimm, Christoph		Förster, Horst	
	Prof. Dr. Weber, Ralph		Hersel, Sandro	
DIE LINKE	Bernhardt, Jacqueline		Rösler, Jeannine	
	Ritter, Peter		Kolbe, Karsten	
BMV	Dr. Manthei, Matthias		Wildt, Bernhard	
			Borschke, Ralf	
			Weißig, Christel	

Unterschrift

Handels, Boreen		Ref. CDM	J. Harolf.
Landtag NRW	Donath, Hans-Joachim	Gruppenleiter LfV-Merkmalen	H. K.
CRH	J. H. H. H.	P	J. H. H.
AfD-Fraktion	BURG DORF	Referent	J. H. H.
SPD-Fraktion	Groß-Kleinmann, Lari	Ref.	J. H. H.
JH	Kopp, Uwe	Ref.	J. H. H.
JM	Schmitz, Dietmar	Ref.-Leiter	J. H. H.
DIE LINKE	Schmidt, Sebastian	Ref.	J. H. H.
DIE LINKE	Schmidt, Jörn	FGF	J. H. H.
BMV	Hirsch, Christian	FGF	J. H. H.

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG**Öffentliche Anhörung**

Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern (Abgeordnetengesetz) - 16. AbgGÄndG M-V -
- Drucksache 7/2256 -

Vors. **Philipp da Chunha**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich begrüße Sie recht herzlich zur 37. Sitzung des Rechtsausschusses und eröffne diese. Besonders begrüßen möchte ich heute die anzuhörenden Sachverständigen. Herzlich willkommen bei uns im Rechtsausschuss. Zunächst schlage ich vor, dass wir heute gemäß § 24 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung ein Wortprotokoll anfertigen lassen. Gibt es dagegen Widerspruch? Das ist nicht der Fall, dann verfahren wir so und wir kommen zur Tagesordnung. Ich rufe auf den einzigen Punkt der Tagesordnung die öffentliche Anhörung – die Beratung des Gesetzentwurfes der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE: Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern. Ausgelöst wurde der vorliegende Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE durch eine Empfehlung des Landesrechnungshofes. Gegenstand ist die Regelung in § 51 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Diese ist gegenwärtig allgemein formuliert und eröffnet daher eine große Interpretationsmöglichkeit. Damit ist auch der Hintergrund der Empfehlung des Landesrechnungshofes angesprochen. Dieser bittet zu prüfen, ob eine geänderte, gegebenenfalls detailliertere Regelung im Hinblick auf die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen eine Mehrheit finden kann. Dem will der vorliegende Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern Rechnung tragen. Der Entwurf ist angelehnt an Regelungen aus den Ländern Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Bremen. Daher bin ich froh, dass mit Herrn Donath ein kundiger Referatsgruppenleiter aus der Landtagsverwaltung Nordrhein-Westfalen heute hier ist.

Von unseren Sachverständigen wollen wir heute erfahren, ob der von den Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE mit dem Gesetzentwurf eingeschlagene Weg der richtige ist. Soweit als kurze inhaltliche Einführung. Die vor Ihnen liegende Tischvorlage enthält eine Übersicht zu den verteilten Stellungnahmen der benannten Sachverständigen. Aus der Tischvorlage ergibt sich auch die Reihenfolge, in der ich die Sachverständigen aufrufen werde. Wie vereinbart, liegt Ihnen zudem die Stellungnahme des Justizministeriums vor. Bereits an dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass wir in der nichtöffentlichen Beratungssitzung im Anschluss diese öffentliche Anhörung gemeinsam mit dem Justizministerium auswerten werden. Das – und nicht etwa in dieser Anhörung – ist dann auch der Ort für Fragen an das Justizministerium. Bevor ich nun den Sachverständigen das Wort gebe, gestatten Sie mir noch einige sitzungsleitende Anmerkungen: Es handelt sich um eine öffentliche Anhörung. Aus diesem Grund dürfen Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden. Den Zuschauern ist es allerdings nicht gestattet, Beifall oder Missfallen zu äußern. Ich bitte darum, sich entsprechend zu verhalten. Ich werde den teilnehmenden Sachverständigen nun die Gelegenheit geben, mündlich Stellung zu nehmen. Ich möchte Sie bitten, sich an der in der Einladung angesprochenen zeitlichen Vorgabe von maximal 10 Minuten zu orientieren. Die Anhörung heute ist durch die Absage eines Sachverständigen noch übersichtlicher geworden. Ich schlage vor, dass wir zunächst beiden Sachverständigen die Möglichkeit geben, ihre Stellungnahmen abzugeben und anschließend in die Fragerunde einsteigen. Den Sachverständigen bitte ich, kurz zu Beginn Ihrer Ausführungen sich kurz vorzustellen. Wenn ich keinen Widerspruch höre, würden wir so verfahren. Und dann würde ich zunächst Frau Dr. Martina Johannsen das Wort erteilen, bitte sehr.

Frau Dr. Martina Johannsen (Präsidentin des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern): Ja, vielen Dank Herr Vorsitzender. Mein Name ist Martina Johannsen. Die meisten kennen mich ja leidgeprüft – mehr oder weniger leidgeprüft - seit gut zwei Jahren hier im Land. Ich bin die Präsidentin des Landesrechnungshofes. Insofern bedanke ich mich für die Einladung zu dieser öffentlichen Anhörung und auch für die Gelegenheit, dass wir vorher schon eine schriftliche Stellungnahme abgeben konnten.

Ich möchte die Stellungnahme (vgl. Anlage 1) selbstverständlich, da sie Ihnen vorliegt, hier nicht nochmals verlesen aber auf einige aus unserer Sicht wichtige Punkte oder Problembereiche des vorliegenden Gesetzentwurfs würde ich gleichwohl gerne eingehen und würde in der Einführung nochmal so einen übergeordneten Einstieg geben. Der Gesetzentwurf, der uns heute hier vorliegt oder über den wir sprechen wollen, ist - der Vorsitzende hat es ja schon angesprochen - so ein bisschen dadurch entstanden, dass wir gerade eine Prüfung durchführen bei den Fraktionen, auch zum Bereich Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit. Die Prüfung ist noch nicht ganz abgeschlossen. Wir haben gleichwohl relativ viele Gespräche, mehr Gespräche als es üblich ist - das Justizministerium wird sicher die Ohren spitzen jetzt - mehr Gespräche, als es normalerweise in einem Prüfungsverfahren üblich ist, geführt. Das war auch gut und wichtig so und hat hoffentlich auf beiden Seiten das Verständnis für einander und für die jeweils an manchen Stellen unterschiedlichen Positionen befördert. Der Gesetzentwurf, der jetzt vorliegt, hat uns so ein bisschen überrascht - möchte ich mal sagen - weil unsere Prüfungen ja um die Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit im Wesentlichen gingen oder das war der Auslöser. Aber der Entwurf, der jetzt vorliegt, ist natürlich mehr als das, denn es ist eine Neufassung des § 51. Wir begrüßen aber, denn wir haben ja in dem laufenden Verfahren empfohlen darüber nachzudenken, ob man bestimmte Grauzonen nicht verkleinern oder ausräumen kann - alle werden wir nie ausräumen können - das wird uns nie gelingen. Doch, sagt Herr Ritter. Aber die Grauzonen zumindest ein Stückweit zu vermindern, sodass sowohl von Seiten der Fraktionen mehr Sicherheit in der Rechtsanwendung zu Stande kommt und natürlich auch von unserer Seite aus der Interpretationsspielraum bei der Prüfung bestimmter Sachverhalte verkleinert wird. Das ist, denke ich, in unserer aller Sinne. Insofern begrüßen wir diese Initiative von SPD, CDU und LINKEN ausdrücklich. Wir sind aber, auch das muss ich sehen, das haben Sie unserer Stellungnahme ja schon entnommen, nicht durchgängig glücklich mit dem, was jetzt als Entwurf für den § 51 Abgeordnetengesetz vorliegt und dazu möchte ich gleich nochmal einiges sagen. Wenn wir prüfen, zum Beispiel die Öffentlichkeitsarbeit, dann schauen wir uns natürlich die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel an. Wir schauen auch auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Was wir nicht in Frage stellen, was wir nicht bewerten, das ist nicht unsere Angelegenheit und auch das ist im Abgeordnetengesetz ja ausdrücklich geregelt, ob eine Ausgabe politisch notwendig war. Das entscheiden die Fraktionen ganz alleine. Das geht den Rechnungshof nichts an. Schwierigkeiten gibt es immer dann und das haben wir in den Gesprächen, Herr Renz und Herr Ritter haben das ja auch mehr oder minder leidvoll erfahren müssen. Herr Ritter nickt, Herr Renz macht ein angemessen neutrales Gesicht. Wir haben das ja sehr intensiv diskutiert. Teilweise waren die Diskussionen ein bisschen zäh. Sie waren aber immer auch recht leidenschaftlich, was für mich das Anzeichen dafür ist, dass wir auf beiden Seiten der jeweiligen Tische auch unsere Jobs sehr ernst nehmen und mit vollem Herzblut bei der Sache waren. Probleme haben wir immer dann bekommen, wenn das aus unserer Sicht Fälle waren, in denen man den konkreten Bezug zur parlamentarischen Arbeit erst auf den zweiten Blick erkennen konnte. Das können so Sachen sein wie Dialoge oder Foren mit Bürgern aus denen dann mit zeitlicher Verzögerung parlamentarische Initiativen entstehen zum Beispiel oder es sind auch Dinge, bei denen man nur sehr, sehr schwer trennen kann zwischen Fraktions- und Parteitätigkeit. Zum Beispiel in so einer letzten, heißen Wahlkampfphase kann so etwas mal der Fall sein. Und da haben wir – wie gesagt - sehr ausführlich diskutiert. Wir haben deshalb auch eine zurückhaltende Auslegung der bestehenden Möglichkeiten im § 51 mit Bezug auf die Öffentlichkeitsarbeit gemahnt. Denn im § 51 ist ja geregelt, dass die Fraktionen die Öffentlichkeit über ihre Arbeit informieren - nicht nur können, sondern auch sollen, seit 2016. Das halten wir auch für wichtig und richtig, denn der Bürger muss ja auch verstehen und erfahren können, was die Fraktionen im Landtag umtreibt, welche Initiativen gestartet werden, gestartet werden sollen, wie das gelaufen ist, auch zur ihrer Zielsetzung sollen die Fraktionen die Bürger informieren können. Das steht sicherlich außer Frage. Wir haben aber auch deshalb eine zurücklegende Auslegung empfohlen an dieser Stelle, weil neben den Fraktionen natürlich die Parteien stehen und Fraktionen und Parteien haben in unserem Rechtssystem - in der Verfassung und in anderen gesetzlichen Regelungen festgeschrieben – ja sehr unterschiedliche Aufgaben. Das macht das in so einem kleinen Land wie Mecklenburg-Vorpommern vielleicht noch schwieriger als in anderen Ländern, grundsätzlich besteht diese Schwierigkeit überall, aber das ist vielleicht in unserem Land noch ein bisschen schwieriger,

denn wir haben ja häufig Personenidentität zwischen den Abgeordneten, den Fraktionsmitgliedern, den Abgeordneten als Fraktionsmitglied, den Abgeordneten als Mitglied in einem Kreistag und für ihren Wahlkreis. Insofern ist es nicht einfach das auseinander zu halten und so einfach wie sich das in den gesetzlichen Regelungen liest, ist es eben in der Realität leider Gottes nicht. Gleichwohl sind Fraktionen Fraktionen. Die wirken im parlamentarischen Raum. Parteien sind Parteien. Die sind im Rahmen der politischen Willensbildung im außerparlamentarischen Raume, also außerhalb des Landtages, tätig. Und so schreibt es auch unsere Landesverfassung fest. Eine Verwendung von Fraktionsmitteln für Parteiaufgaben ist demgemäß – logischerweise – auch nicht zulässig, auch das ist im Parteiengesetz in § 54 Abs. 2 bereits geregelt. Und wir haben – wie gesagt – als eine Möglichkeit im Laufe des Prüfungsverfahrens den Fraktionen an die Hand gegeben, mal zu überprüfen, ob denn nicht die Möglichkeit besteht, den § 51 eigentlich aus unserer Sicht zunächst einmal mit Blick auf die Öffentlichkeitsarbeit zu konkretisieren, etwas detaillierter aufzuschreiben als das bei uns der Fall ist, denn im § 51 – Sie wissen es ja alle – steht im Moment eben nur drin: „sollen über die Öffentlichkeitsarbeit informieren“. Das ist ja relativ wenig, das ist natürlich auch aus Sicht der Fraktion relativ umfassend, bietet aber eben sehr viel Bewertungsspielraum auf beiden Seiten und eine detailliertere Regelung wie das z.B. in Nordrhein-Westfalen der Fall ist, halten wir schon für geeignet, eben solche Grauzonen ein Stück weit abzubauen. Wir haben deswegen auch konkret verwiesen auf die einschlägige Vorschrift im Fraktionsgesetz in Nordrhein-Westfalen. Wir haben diese für grundsätzlich sachdienlich erklärt und dann, als der Gesetzentwurf bei uns eingetroffen ist, waren wir – wie gesagt – so ein bisschen überrascht, dass er jetzt den ganzen § 51 umfasst und eben nicht nur den Abs. 2, der sich mit der Öffentlichkeitsarbeit befasst. Wenn die Rechte der Fraktionen jetzt so ausgeweitet werden, wie in dem Gesetzentwurf angeregt, halten wir das schon für problematisch. Wir halten das deshalb für problematisch, weil sich aus unserer Sicht die Fraktionen dadurch in zweierlei Hinsicht in Gefahr begeben können: Zum einen verwischen die Grenzen aus unser Sicht zwischen Fraktionen und Parteien dadurch noch ein Stück weiter. Das kann natürlich dazu führen, dass der Rechnungshof auch bei künftigen Prüfungen Beanstandungen trifft, die von den Fraktionen so nicht geteilt werden. Das ist natürlich ein Leid, das wir wahrscheinlich in allen künftigen Prüfungen erfahren werden.

Damit können wir auch alle gut umgehen. Aber, und das ist vielleicht aus Ihrer Sicht noch der relevantere Punkt, das kann natürlich auch dazu führen – ich hatte ja eben auch schon darauf hingewiesen – dass natürlich Fraktionsmittel für Parteiaufgaben auch nicht verwendet werden dürfen. Dass die Bundestagsverwaltung, die regelmäßig prüft, ob die Fraktionsmittel auch entsprechend verwendet sind, dass die mal nach der Prüfung konkreter Einzelfälle zu dem Ergebnis kommen könnten, nicht müssen, aber könnten – diese Möglichkeit besteht aus unserer Sicht, insofern ist das eine Gefahr, die da auftreten kann und die aus unserer Sicht aber vermieden werden sollte – dass die nach Prüfung konkreter Einzelfälle zu dem Ergebnis kommen könnten: Hier ist eine Grenze überschritten und die Parteienfinanzierung ist zu kürzen. Wie gesagt, das muss nicht so kommen, aber nach unserer Auffassung kann das mit der sehr weit gewählten Rechteauserweiterung in der jetzigen Entwurfsfassung durchaus so kommen. Jetzt gibt es, wie gesagt, noch zwei weitere Absätze in dem neuen Gesetzentwurf zum § 51. Der zum Vorbild genommene Text aus Nordrhein-Westfalen wurde aber ein Stück weit verändert und es wurden einige Beschränkungen insbesondere mit Blick auf die Öffentlichkeitsarbeit rausgenommen, die das Ganze aus unserer Sicht etwas problematisch machen, zumindest mal diskussionsbedürftig. Es geht uns aber, das möchte ich jetzt auch nochmal sagen: Wir begrüßen diese Initiative ausdrücklich und ich glaube auch, dass das ganz viel bringt und es geht uns auch nicht darum, dass wir die Öffentlichkeitsarbeit oder die Arbeit der Fraktionen in irgendeiner Art und Weise behindern, verhindern, einschränken oder sonst was wollen. Wollen wir nicht. Das geht uns ja insoweit auch gar nichts an. Aber eine weitere Verwischung der Grenzen zwischen Fraktion und Partei halten wir eben für relativ problematisch. Es klingt jetzt so ein bisschen erstmal wie der Fluch der guten Taten, der Rechnungshof kommt, der Rechnungshof prüft, der Rechnungshof sagt: „Ach, sehr geehrte Fraktion, prüfen Sie doch mal, ob Sie den § 51 nicht etwas detaillierter ausgestalten wollen, um bestimmte Probleme für die Zukunft abzuwenden.“ Dann gibt es einen Gesetzentwurf und dann kommt der Rechnungshof wieder und sagt: „So geht es jetzt aber auch nicht.“ Wir haben uns mit dem Gesetzentwurf sehr detailliert und sehr intensiv auseinandergesetzt, weil wir das Ganze wirklich für gut befinden und weil wir das Ganze sehr konstruktiv begleiten wollen. Ich hoffe, das glauben Sie mir.

Und damit möchte ich die allgemeinen Vorbemerkungen auch schließen und würde jetzt gerne kurz nochmal was sagen zu den drei Absätzen. Der neue Absatz 2. In dem steht jetzt drin: „Als Teil des Landtages sind die Fraktionen unmittelbar Adressat der politischen Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger und selbst zugleich maßgeblicher Faktor des politischen Willensbildungsprozesses.“ Da taucht aus unserer Sicht eben genau dieses Problem wieder auf. Die Rechte der Fraktionen werden - aus unserer Sicht auch gar nicht notwendig - so ausgeweitet, dass eine Überschreitung dieser Grenze der Tätigkeit von Fraktionen aus unserer Sicht da wirklich erreicht wird. Fraktionen sind ja nach unserer Verfassung mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattet, aus gutem Grund, um bei der parlamentarischen Willensbildung mitzuwirken. Die politische Willensbildung, insbesondere die auch außerhalb des Landtages, die ist nicht den Fraktionen vorbehalten. Die ist nach unserer Verfassung den Parteien, den Bürgerbewegungen und dem Landtag als Ganzes vorbehalten. Und insofern geht das, was im Entwurf steht, aus unserer Sicht über das hinaus, was eigentlich in unserer Verfassung normiert ist. Aus unserer Sicht ist es auch gar nicht notwendig, denn die Mitglieder der Fraktionen, das sind die Abgeordneten, jeder Abgeordneter ist mit umfassenden Rechten und Pflichten ausgestattet. Diese kann er wahrnehmen, die soll er auch wahrnehmen, die sollen auch nicht beschnitten werden und wenn jeder einzelne Abgeordnete seine Rechte wahrnimmt, was Sie alle ja auch tun, dann wird das eingeschweißt in die Arbeit der Fraktionen – aus unserer Sicht – und dann kann die Fraktion diese Eingänge bündeln, koordinieren und daraus eben dann das machen, was Sie im Rahmen Ihrer Fraktionstätigkeit ja ohnehin machen. Also, aus unserer Sicht besteht eigentlich auch keine Notwendigkeit, die Rechte der Fraktion als Fraktion, als Teil des Landtages, an dieser Stelle so auszubreiten. Wir würden deshalb empfehlen, auf diese beabsichtigte Änderung, also den neuen Absatz 2, zu verzichten, wenn Sie auf diesen nicht verzichten möchten, dann würden wir sehr darum bitten, dass Sie zumindest in dem zweiten Teil hinten, in der Satzhälfte, wo politischer Willensbildungsprozess drinsteht, die Formulierung aus dem Fraktionsgesetz NRW übernehmen, denn da steht zumindest politisch-parlamentarische Willensbildung, was nochmal dem Umstand Ausdruck verleiht, dass die Fraktionen eben im Parlament wirken und eigentlich nicht außerhalb. Dann haben wir den Absatz 3, das ist der, in dem es um die Öffentlichkeitsarbeit geht.

Der ist auch dem entsprechenden Absatz im nordrhein-westfälischen Fraktionsgesetz nachgebildet, gleichwohl gibt es da einige Streichungen, die wir nicht für redaktionell halten und die aus unserer Sicht problematisch sind. In der nordrhein-westfälischen Fassung steht „Dialog mit dem Bürger über parlamentarische Fragen“. In unserem Entwurf steht „Dialog mit dem Bürger“. Man muss jetzt vielleicht an der Stelle nicht zwingend die Frage aufwerfen, was meint eigentlich Dialog mit dem Bürger? Das kann natürlich alles Mögliche sein. Welche Formate und welche Veranstaltungen stellt man sich da vor? Welche sind da zulässig? Aber Dialog mit dem Bürger über alles geht aus unserer Sicht an dieser Stelle zu weit. Insofern würden wir dazu raten eine Konkretisierung oder eine Einschränkung des Dialogs mit dem Bürger inhaltlicher Natur vorzunehmen. Man muss da sicherlich nicht das darauf beschränken „über parlamentarische Fragen“. Da könnte jemand auf die Idee kommen, dass es da nur um die Technik geht. Darum wie, dass man dem Bürger erklärt, wie funktioniert parlamentarische Arbeit. Das wäre aus unserer Sicht eine Einschränkung, die nicht notwendig ist. Man kann und soll als Fraktion auch mit dem Bürger über Inhaltliches sprechen dürfen, aber das müsste dann schon aus unserer Sicht etwas stärker konkretisiert werden. In dem nächsten Satz - in der Vorlage – fehlt, im Vergleich zur nordrhein-westfälischen Fassung, „die Fraktionen sind innerhalb der zulässigen Aufgabenwahrnehmung über die Entscheidung“, usw., „frei“. Kann man sich natürlich auf den Standpunkt stellen, natürlich, das ist sowieso ohnehin immer so gemeint, dass es innerhalb der zulässigen Aufgabenwahrnehmung ist, gleichwohl würden wir an dieser Stelle empfehlen, eine kleine Konkretisierung oder Anpassung vorzunehmen und einen Bezug von diesem Satz 3 zum Satz 2 herzustellen, damit wirklich unzweifelhaft klar ist, es geht hier um das, was jetzt – sehr schön, aus unserer Sicht – in dem Satz 2 aufgezählt ist, an Varianten der Öffentlichkeitsarbeit. Und selbstverständlich sind Sie dann im Rahmen dessen - in der Wahl der Mittel - frei. Das steht außer Frage. Dann fehlt, und das bedauern wir in der Tat sehr, der letzte Satz aus der nordrhein-westfälischen Fassung, der da nämlich lautet: „Die Urheberschaft der Fraktion muss erkennbar sein.“ Das ist aus unserer Sicht eigentlich zwingend. Wir würden deshalb an dieser Stelle sehr dafür plädieren, dass dieser Satz aufgenommen wird. Es ist aus unserer Sicht wirklich unerlässlich, dass die Urheberschaft der Fraktion erkennbar ist, in welcher Form oder in welcher Art und Weise auch immer,

aber es geht ja um die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion und damit muss auch die Urheberschaft der Fraktion, aus unserer Sicht, erkennbar sein. So, das wären die Anpassungen, die wir uns wünschen würden für den Absatz 3. Und dann haben wir noch einen weiteren Absatz, der auch neu ist jetzt in unserem MV-Abgeordnetengesetz. Da geht es darum, mit wem die Fraktionen zusammenarbeiten können, Kontakte aufnehmen und Kontakte pflegen. Der erste Teil in dem neuen Absatz 4 ist aus unserer Sicht unkritisch. Zusammenarbeit mit anderen Fraktionen im eigenen Parlament, mit Fraktionen aus anderen Parlamenten, sei es im EU-Parlament, in anderen Ländern oder auch in Kreistagen, das sehen wir unkritisch. Fraktionen können mit anderen Fraktionen zusammenarbeiten. Womit wir ein Problem haben, das ist der letzte Teil des Satzes: „Regionale und überregionale sowie internationale Kontakte zu pflegen“. Das ist aus unserer Sicht eben wieder sehr weit, sehr unbestimmt. Und da frage ich mich, was ist damit eigentlich gemeint? Was heißt denn hier Kontaktpflege? Ist das eine reine Beziehungspflege? Geht es da um inhaltlichen Austausch? Ist damit gemeint, Empfang von Besuchern in der Fraktion oder das Sammeln von Informationen, die für die parlamentarische Arbeit der Abgeordneten wichtig sind? Das ist natürlich alles zulässig. Wir wollen also keinesfalls irgendwie die Kontaktaufnahme und Kontaktpflege mit wem auch immer verwehren, aber aus unserer Sicht muss da ein Zusammenhang zur parlamentarischen Arbeit bestehen, denn die Fraktionen sind letztlich ja auch zur Unterstützung der Abgeordneten da. Und deswegen sehen wir diesen zweiten Teil als kritisch. Wir sind auch der Auffassung, dass man den gar nicht braucht, um nochmal zum Ausdruck zu bringen, dass man zum Beispiel außerhalb des Parlaments Informationen – bei wem auch immer – sammeln kann, um die Abgeordneten bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Das ist nach unserer Auffassung über die Rechtsstellung der Fraktion in der Verfassung bereits abgedeckt. Insofern könnte man diesen zweiten Teil des Satzes, aus unserer Sicht, sehr gut streichen und dafür würden wir, das würden wir auch empfehlen. Sie haben jetzt, damit bin ich eigentlich durch - ich habe, glaube ich, auch schon überzogen Herr Vorsitzender, Entschuldigung dafür - ich würde nur nochmal zwei Sätze dazu sagen wollen, zu dem, was wir ganz am Ende der schriftlichen Stellungnahme, die Ihnen vorliegt, ja noch geschrieben haben. Wir haben uns wirklich sehr intensiv mit Ihrem Gesetzentwurf auseinandergesetzt, weil wir den gut finden,

weil wir die Initiative sehr begrüßen und das auch unterstützen, und auch eine komplette Neufassung des 51 für gut und richtig halten, an dieser Stelle. Und wir haben, nachdem wir uns da auch im Haus intensiv, im Senat, ausgetauscht haben, einfach nochmal so einen Vorstoß gemacht, ich hoffe Sie nehmen das nicht übel, dass soll Sie ja auch nicht kujonieren, im Gegenteil: Wir haben, nachdem wir den Gesetzentwurf, der uns vorliegt, durchgearbeitet haben, einfach nochmal uns erlaubt, einen alternativen Formulierungsvorschlag für ein 51 Abgeordnetengesetz MV Ihnen mitzuliefern mit der Stellungnahme. Der ist aber jetzt natürlich nicht Geschäftsgrundlage der Anhörung, nur damit Sie die Motivation verstehen und das nicht als ungebührlichen Übergriff des Rechnungshofes empfinden. So, vielen Dank.

Vors. **Philipp da Cunha**: Vielen Dank, Frau Dr. Johannsen. So wie Sie gesagt haben, Sie konstruktiv mit uns arbeiten möchten, haben wir Ihnen auch konstruktiv noch die Redezeit des fehlenden Sachverständigen gegeben. Dann würde ich jetzt Herrn Hans-Joachim Donath um seine Ausführungen bitten. Sie haben das Wort.

Herr **Hans-Joachim Donath** (Referatsgruppenleiter Finanzen und Öffentlichkeitsarbeit in der Verwaltung des Landtages Nordrhein-Westfalen): Ja, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, erst einmal vielen Dank für die Einladung heute zu Ihrer Anhörung. Ich heiße Hans-Joachim Donath, bin Gruppenleiter in der Landtagsverwaltung und dort unter anderem verantwortlich für die Fraktionsfinanzierung, die Begleitung der Prüfungen des Landesrechnungshofes durch die Verwaltung, der Auswertung der Berichte, der Frage der Rückforderung an all diese Dinge. Insofern hatte der Präsident Kuper mich gebeten, hier an der Anhörung teilzunehmen, weil ich die praktische Seite abdecke der Änderungen, die wir seit 2005 in der Fraktionsfinanzierung vorgenommen haben. Ich möchte nicht wiederholen, was ich Ihnen bereits schriftlich hab zukommen lassen. Dort habe ich im Wesentlichen dargestellt, warum wir 2005 die Änderungen des Fraktionsgesetzes vorgenommen haben und gerade die Punkte, die auch Inhalt Ihres Gesetzgebungsverfahrens sind, in unser Fraktionsgesetz aufgenommen haben, nämlich eine Konkretisierung der zulässigen Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion. Ich möchte kurz noch ergänzen zu der schriftlichen Vorlage, ohne sie zu wiederholen,

welche Folgen die früheren Regelungen hatten und welche Folgen wir heute aus der Änderung haben: Wir hatten vor 2005 erstmals Prüfungen durch den Landesrechnungshof hinsichtlich der Fraktionsfinanzen und es gab Meinungsverschiedenheiten über die Frage, was Fraktionen in Hinblick auf die Öffentlichkeitsarbeit machen dürfen und was nicht. Insbesondere waren die Fragen der Abgrenzungen von Fraktion und Partei ein strittiges Thema. Der Diskurs mit dem Bürger, der zu dieser Zeit, nach Ansicht des Landesrechnungshofes, ausschließlich Aufgabe der Parteien war. Dann das Thema Vorwahlzeit: Dürfen Fraktionen in der Vorwahlzeit Öffentlichkeitsarbeit betreiben und sonstige Gründe. Wir hatten zu dem Zeitpunkt auch Rückforderungsansprüche gegenüber den Fraktionen geltend gemacht. Wegen der Rechtsunsicherheit hat dann das Parlament Nordrhein-Westfalen 2005 die Änderungen vorgenommen, die Ihnen ja schriftlich vorliegen. Danach haben wir auch mehrere Prüfungen durch den Landesrechnungshof gehabt und haben insbesondere auch das Thema Urheberschaft der Fraktionen immer wieder angesprochen bekommen. Den Bezug zur parlamentarischen Arbeit, der herausgestellt werden musste in der Öffentlichkeitsarbeit, das war also klar, dass Fraktionen nur Öffentlichkeitsarbeit zu parlamentarischen Themen vornehmen können und nicht jetzt Themen aufgreifen können, die den Parteien überlassen sind. Das Thema Homepage in Abgrenzung Fraktion – Partei war immer wieder Thema und bei Broschüren ohnehin. Der Diskurs mit dem Bürger ist nach der Änderung des Fraktionsgesetzes 2005 kein Punkt mehr gewesen, weil natürlich die Medien sich auch stark geändert haben, die Inanspruchnahme der Medien. Hatten wir zuvor die Situation, dass der Bürger mal einen Brief geschrieben hat, dann wurde möglicherweise geantwortet – das war es. Heute haben wir mit Twitter, Facebook und mit dem E-Mail-Verkehr gar keine andere Möglichkeit, als dass die Fraktionen mit dem Bürger kommunizieren und auch austauschen. Das heißt, es ist schon eine Zwangsläufigkeit geworden, weil die neuen Medien letztlich auch die Arbeit der Fraktionen prägen und Öffentlichkeitsarbeit gar nicht mehr einseitig sein kann – faktisch. Das Thema Vorwahlzeit ist auch ausgeräumt, weil es, auch nach Ansicht des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen - so die Prüfberichte, ich kann daraus nur zitieren, nicht die Meinung des Landesrechnungshofes wiedergeben, also nur das darstellen, was in den Prüfberichten zum Ausdruck gekommen ist - ist nicht mehr aufgegriffen worden,

weil es eine Fraktionsarbeit bis zum Ende der Wahlperiode gibt und den Fraktionen, anders als Vertretern der Regierung, nicht auferlegt werden kann, ihre Arbeit, auch ihre Öffentlichkeitsarbeit, in einem bestimmten Abstand zur Wahl einzustellen. Also die beiden Punkte waren insofern ausgeräumt: Diskurs mit dem Bürger und auch das, nach Ansicht des Landesrechnungshofes, vorhandene Verbot, vor der Wahl etwas an Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Heute haben wir, nachdem wir das Fraktionsgesetz 2005 geändert haben – wir haben noch einige andere Änderungen vorgenommen, aber die nicht diesen Themenkomplex umfassen – haben wir Prüfberichte des Landesrechnungshofes, die sehr, sehr, sehr dünn sind. Insofern hat das in der Tat Rechtssicherheit geschaffen. Fraktionen haben auch ihre Praxis in Teilen geändert, aber man muss zusammenhängend sagen, das heutige Fraktionsgesetz in NRW ist eine gute Grundlage für die Fraktionen, ihre Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Es ist eine gute Grundlage, jedenfalls sind das die Rückmeldungen, dass der Landesrechnungshof prüfen kann. Es gibt wenige Punkte, die da noch jeweils strittig sind. Es sind heute im Wesentlichen immer wieder kleinere Abgrenzungsfragen bei Veranstaltungen oder bei Broschüren oder in der Homepage zwischen Partei und Fraktion, die aber dann in der Regel auch ausgeräumt werden, entweder durch einen klaren Hinweis, wer Urheber ist oder aber auch durch einen klaren Finanzierungsmodus, wie die Kosten übernommen werden. Insofern kann ich nur zusammenfassend sagen, durch die Änderung des medialen Zeitalters war die Neufassung der Regelung zur Öffentlichkeitsarbeit zwingend. Die jetzigen Regelungen sind in NRW positiv zu sehen, wir haben Rechtssicherheit. Und es gibt im Moment auch weder von Seiten der Fraktionen, noch von Seiten des Landesrechnungshofes Bestrebungen, Wünsche oder Bemühungen da nochmal etwas zu ändern. Vielen Dank.

Vors. **Philipp da Cunha**: Vielen Dank, Herr Donath. Damit wären wir am Ende der Ausführungen der Sachverständigen und ich würde in die Fragerunde einsteigen. Herr Ritter hat die erste Frage, bitte schön.

Abg. **Peter Ritter**: Schönen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte mich auch bei unseren Anzuhörenden recht herzlich bedanken und vor allem natürlich bei der Präsidentin des Landesrechnungshofes.

Wir sind ja zu dem Thema jetzt schon seit längerer Zeit miteinander im Gespräch, das ist auch gut so. Wir gehen mit Steuergeldern um und da gibt es sozusagen eine Verantwortung für uns, damit sorgsam umzugehen und es gibt ein großes öffentliches Interesse. Wir haben ja erst heute wieder einen Bericht zur Kenntnis nehmen können, wie die „bösen Fraktionen“ die Zulagen steigern, oder die Rücklagen. Das will ich jetzt nicht weiter kommentieren. Insofern ist es für uns wichtig gewesen, dass wir nach den letzten Prüfungen, ich denke, ich kann auch hier für die SPD- und für die CDU-Fraktion sprechen, uns gemeinsam auf den Weg gemacht haben, also nicht nur die Fraktionen, sondern auch gemeinsam mit dem Landesrechnungshof, Missverständnisse auszuräumen, haben versucht, das in dem Gesetzentwurf auf den Weg zu bringen und ich habe auch bei der ersten Lesung auch gesagt, natürlich wenn es im Ergebnis, auch der Anhörung, Hinweise gibt sozusagen, unsere Vorlage noch zu verändern oder zu verbessern, Missverständnisse auszuräumen, werden wir das aufgreifen, insofern auch schönen Dank für die Hinweise, die Sie auch hier nochmal gegeben haben. Es gibt trotzdem – nach wie vor und das wird auch in Zukunft so sein – unterschiedliche Wertungen, oder Herangehensweisen, Fraktionen wirken im Parlament – selbstredend. Aber die Fraktionen wirken auch außerhalb des Parlamentes. Wenn meine Fraktion auf Tour ist unter der Überschrift „Fraktion vor Ort“ dann sind wir außerhalb des Parlamentes und arbeiten als Fraktion auch in der Öffentlichkeit, Öffentlichkeitsarbeitsmitteln. Das was wir – glaube ich – auch noch nicht - ich will das nur nochmal sagen - bis zum Ende wirklich aufklären konnten, sozusagen das Spannungsfeld, in dem sich einzelne Abgeordnete befinden und wir geraten nächstes Jahr wieder vielfach in dieses Spannungsfeld, in dem wir als Landtagsabgeordnete – selbstredend – weil wir politisch interessiert sind und am politischen Willensbildungsprozess hier im Land teilnehmen, als Kandidaten bei der Kommunalwahl antreten. Und da entsteht für mich schon die Schwierigkeit: Kann ich in der Zeit des Kommunalwahlkampfes, wenn ich für den Kreistag kandidiere, überhaupt noch in mein Wahlkreisbüro gehen? Also ich überspitze das jetzt. Weil, dort kommen dann Menschen zur Sprechstunde hin auch während der Zeit des Kommunalwahlkampfes, stellen an mich eine Frage und da sage ich dann: „Ja, mmh, mmh, mmh“ Und dann so: „Oh Herr Ritter, schöner Kulli. Kann ich den mitnehmen?“ Ich sage: „Ne, das darfst du jetzt nicht. Weil das ist der Kulli des Landtagsabgeordneten.“

Also da muss man dann nochmal sozusagen genauer hinschauen, genauer hinterfragen. Auch die Rolle der neuen Medien haben wir sozusagen - das war nicht Gegenstand des letzten Prüfberichts, sondern da gab es nur einzelne Dinge – bei der nächsten Prüfung oder auch dann bei der gemeinsamen Zusammenarbeit in den kommenden Wochen dann nochmal genauer hinterfragen, weil da gibt es wirklich auch für uns noch viele, viele Fragen und da hoffe ich einfach auf die Unterstützung des Landesrechnungshofes. Das sozusagen als Vorbemerkung. Eine Frage hätte ich noch zu Ihren Ausführungen, Frau Dr. Johannsen: Sie haben Bezug genommen auf den Absatz 4, wo dann steht: „Die Fraktionen haben das Recht mit anderen Fraktionen und mit Fraktionen anderer Parlamente“, das haben Sie sozusagen gesagt, das ist ok und dann heißt es aber hier: „und mit Fraktionen der Kommunalvertretungen zusammenzuarbeiten, regionale und überregionale sowie internationale Kontakte zu pflegen“. Da haben Sie, wenn ich das richtig verstanden habe, gesagt, Sie würden empfehlen, das mit den regionalen und überregionalen Kontakten rauszunehmen, aber das mit den Kommunalvertretungen würde dann drin stehen bleiben. Das wäre dann also ok? Weil ich sag das mal, wenn wir uns jetzt auf den Weg machen, die Novelle des Finanzausgleichgesetzes zu diskutieren, dann müssen wir das natürlich mit der kommunalen Ebene diskutieren und auch mit unseren Kommunalvertretungen. Also wäre sozusagen der dezente Hinweis - sozusagen - dass nur auf die überregionalen, internationalen Kontakte zu reduzieren, die Streichungen? Wobei auch ich da aus meiner Sicht anfüge, auch das halte ich für schwierig. Wenn wir zum Beispiel die Zusammenarbeit mit der Pomerania nehmen, als Landtagsfraktion sind wir sozusagen da involviert – deutsch-polnische Zusammenarbeit. Wir haben ganz klare Kontakte auch zu den polnischen Partnerorganisationen. Das ist internationaler Kontakt, deswegen würde ich dafür plädieren, das nicht rauszustreichen. Das ist also die Frage, also Kommunalvertretungen-Zusammenarbeit wäre sozusagen aus Ihrer Sicht, so wie es jetzt hier steht, dann unproblematisch und würden dann eher empfehlen hinter dem Komma das rauszustreichen?

Vors. **Philipp da Cunha**: Vielen Dank, Herr Ritter. Frau Dr. Johannsen, wollen Sie gleich antworten?

Frau Dr. Martina Johannsen: Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Genauso, wie Sie das formuliert haben, Herr Ritter, sehen wir das auch. Also wir halten das nicht für grundsätzlich problematisch mit Fraktionen anderer Parlamente. Das wäre dann auch im Bereich der Kommunalvertretungen möglich zusammenzuarbeiten. Das mit den regionalen, überregionalen und internationalen Kontakten, das wollen wir den Fraktionen, das wollen wir ja nicht versagen, oder das ist aus unserer Sicht auch nicht verhindert, wenn man das rausstreicht. Denn wenn sie Kontakte pflegen und aufbauen, die im Rahmen der parlamentarischen Tätigkeit, im Rahmen der Unterstützung der Abgeordneten geführt werden, dann ist das nach unserer Auffassung, von dem was in der Landesverfassung steht, jetzt schon gedeckt. Und deswegen würden wir empfehlen, das ab „regionale“ rauszustreichen. Das ist nach unserer Auffassung – ist das nicht verboten, den Fraktionen, nach außen wahrgenommen zu werden, Kontakte zu pflegen, vorausgesetzt es gibt da eben einen Bezug zur Parlamentstätigkeit, so lange sie ihre Abgeordneten unterstützen. Gibt es den Bezug, aus unserer Sicht, ist es unkritisch. Kritisch ist das – also wir haben das nur deshalb problematisiert an dieser Stelle, weil wir sagen, naja, wenn es da um Kontaktpflege, um ja so eine Außenwahrnehmung wie eine Außenvertretung des Landes geht, dann kann es natürlich Probleme geben: Die Außenvertretung liegt nicht bei den Fraktionen und die liegt auch nicht beim Landtag, obwohl natürlich auch die Landtagspräsidentin Besucher hier empfängt und dass auch in Zukunft nicht mehr machen wird und auch nicht machen soll. Aber wenn es dann soweit geht, dass die Fraktion als Außenvertreter des Landes wahrgenommen wird, dass man vielleicht Dinge bespricht, die eigentlich dem geborenen Außenvertreter, sprich in unserem Fall jetzt unserer Ministerpräsidentin obliegen, dann kann das natürlich auch mal zu Problemen führen an dieser Stelle. Und darum haben wir das problematisiert und haben gesagt: Aus unserer Sicht ist das nicht nötig, weil das über die Rechtsstellung der Fraktionen nach unserer Auffassung bereits jetzt gedeckt ist und dann kann man es auch rausstreichen und dann gibt es an dieser Stelle keine Missverständnisse.

Vors. Philipp da Cunha: Vielen Dank, Frau Dr. Johannsen. Gibt es weitere Fragen von Seiten der Abgeordneten? Frau Bernhardt, bitte schön.

Abg. **Jacqueline Bernhardt**: Alles gut, Herr Vorsitzender. Ich habe mal noch eine Verständnisfrage an Frau Dr. Johannsen: Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme in Bezug auf die Rechtsstellung Fraktionen und Abgeordneter, dass der Abgeordnete marginalisiert werden würde, der Einzelne, weil die Fraktion den Bürgerwillen erforschen würde. Ich finde das ist irgendwie so, also für mich ist das nicht richtig verständlich. Die Fraktion bleibt ja immer noch ein juristisches Gebilde. Letztendlich bin ich als Abgeordneter vor Ort und erforsche sozusagen den Bürgerwillen, mit meinen Kollegen gemeinsam bilde ich mir dann eigentlich meine Meinung. Deshalb kann ich dieses Marginalisieren der Rechtsposition des Abgeordneten nicht so richtig nachvollziehen. Und wenn man das weiterdenkt würde es ja auch dann tatsächlich verfassungsrechtlichen Bedenken bedeuten, wo uns ja dann auch noch die Stellungnahme des Justizministeriums vorliegt, wo die sagten: „Ne, es ist alles in Ordnung.“ Also auch da würde ich ganz kurz eine Einschätzung von Ihnen haben.

Vors. **Philipp da Cunha**: Vielen Dank, Frau Bernhardt, Frau Dr. Johannsen.

Frau **Dr. Martina Johannsen**: Danke, Herr Vorsitzender. Die Fraktionen als Zusammenschluss der Abgeordneten, haben wir ja gesagt, braucht aus unserer Sicht diese Rechteausweitung nicht, weil jeder einzelne Abgeordnete die hat und in die Fraktion einspielen kann. Darum sehen wir die Notwendigkeit nicht und wenn die Fraktion mit diesen Rechten ausgestattet ist, eigenständig den Willen der Bürger zu erforschen, dann braucht sie dafür den Abgeordneten nicht mehr. Aus unserer Sicht kann das zu so einer Marginalisierung, Umgehung ist jetzt ein bisschen stark ausgedrückt vielleicht, aber das kann aus unserer Sicht eben schon dazu führen, dass der einzelne Abgeordnete in seinen Rechten und Freiheiten ein Stück weit eingeschränkt wird. Das muss nicht passieren, aber das kann aus unserer Sicht passieren, wenn die Fraktion als eigenständige Organisation den Bürgerwillen erforschen kann, dann braucht sie quasi sich nicht mehr rückzuversichern bei den einzelnen Abgeordneten: „Wie ist das denn hier und wie ist das denn da und was bringst du denn mit und wie gehen wir damit um und wie kanalisieren wir das und bündeln das?“, sondern dann wird der einzelne Abgeordnete – also für uns schafft das Möglichkeit für so eine Umgehung der Abgeordneten, muss ja nicht so gelebt werden, aber es ist aus unserer Sicht eben genau das Problem.

Vors. **Philipp da Cunha**: Vielen Dank, Frau Dr. Johannsen. Herr Renz einmal direkt dazu und danach Herr Prof. Weber und Herr Ehlers.

Abg. **Torsten Renz**: Ja ich will das nur nochmal plastisch untersetzen. Vielleicht ist das Beispiel nicht ganz zutreffend, aber trotzdem erinnere ich mich, auch wenn Pressemitteilungen jetzt nichts kosten, dass Sie immer kritisiert haben, dass da einzelne Abgeordnete in den Vordergrund gerückt werden und damit die Urheberschaft der Fraktionen in dem Sinne nicht mehr erkennbar ist. Deswegen jetzt mal meine Frage konkret: Welche Auffassung vertreten Sie dazu, wenn in der Pressemitteilung steht „Der Fraktionsvorsitzende erklärt...“? Punkt A, Punkt B: „Der arbeitsmarktpolitische Sprecher erklärt...“ oder C: Es steht nur „Abgeordneter XY erklärt...“. Ist das aus Ihrer Sicht dann noch so zu differenzieren, oder trifft das für alle drei Fälle nicht zu, dass die Urheberschaft der Fraktion nicht mehr erkannt wird?

Vors. **Philipp da Cunha**: Vielen Dank, Herr Renz, Frau Dr. Johannsen.

Frau **Dr. Martina Johannsen**: Herr Renz, ich wusste, dass das kommt. Also wenn der, was hatten Sie erst? Der Fraktionsvorsitzende. Wenn der Fraktionsvorsitzende eine Äußerung auch im Bereich der sozialen Medien von sich gibt, oder der arbeitsmarktpolitische Sprecher der Fraktion etwas für die Fraktion veröffentlicht, haben wir – glaube ich – im Rahmen der Prüfung, auch bei verschiedenen Einzelfällen besprochen, dann ist das aus unserer Sicht – ist die Urheberschaft der Fraktion da erkennbar. Wenn aber der einzelne Abgeordnete etwas veröffentlicht, dann haben wir ja gesagt, haben wir an dieser Stelle Schwierigkeiten, wenn nicht wirklich klargestellt ist, der spricht hier für die Fraktion und dann kann man es eben auch unter der Fraktion laufen lassen, muss aber nicht dann den Abgeordneten so in den Vordergrund stellen. Das ist aber jetzt nicht ganz 1:1 das Problem, was Frau Bernhardt angesprochen hatte, wenn wir sagen, wir weiten die Rechte der Fraktion so aus, dass dann der Abgeordnete in seinen Rechten möglicherweise beschnitten wird, aber insofern wäre für mich der letzte Fall der kritische Fall.

Vors. **Philipp da Cunha**: Vielen Dank, Frau Dr. Johannsen. Eine Nachfrage von Herrn Renz, bitte.

Abg. **Torsten Renz**: Jetzt komme ich zu einem Beispiel, was Kosten verursacht. Wenn Sie bei dem ersten Fall jetzt stringent sagen, wenn „Fraktionsvorsitzender der Fraktion X“ steht, ist das ok in der Pressemitteilung. Jetzt machen wir - was weiß ich – Schlüsselanhänger, da steht jetzt nicht mehr „CDU-Fraktion“ drauf, sondern da steht dann der Fraktionsvorsitzende drauf. Das ist dann nicht mehr gedeckt in der Außenwirkung vertreten der Fraktion?

Vors. **Philipp da Cunha**: Bitte schön, Frau Dr. Johannsen.

Frau **Dr. Martina Johannsen**: Genau. Finde ich schwierig, ja. Der Fraktionsvorsitzende ist natürlich der Fraktionsvorsitzende, das ist keine Frage. Aber da stellt sich, also man müsse sich das mal klein-klein anschauen, aber da hätten wir natürlich an der Stelle schon wieder das Problem. Er ist der Fraktionsvorsitzende, klar, aber was steht dann im Vordergrund: Er für die Fraktion oder er als Abgeordneter? Und wenn es ein Schlüsselanhänger für die Fraktion ist, warum steht dann nicht drauf: „Fraktion der CDU“?

Abg. **Torsten Renz**: Da stehen alle Namen.

Frau **Dr. Martina Johannsen**: Achso, es stehen alle Namen drauf, naja.

Vors. **Philipp da Cunha**: Vielen Dank, Frau Dr. Johannsen. Herr Prof. Weber ist als nächstes dran. Bitte schön.

Abg. **Prof. Dr. Ralph Weber**: Ich wollte nochmal auf die internationalen Kontakte zurückkommen. Da hatten Sie jetzt selbst die Ministerpräsidentin ins Spiel gebracht. Deswegen konkret meine Frage: Wenn die Ministerpräsidentin als, sie ist ja nicht die Außenvertreterin dieses Landes in dem Sinne, sie ist ja nicht außenpolitisch zuständig, aber wenn sie denn irgendwas zu ihrer Angelegenheit macht, dann obliegt das natürlich dem Landtag dem nachzugehen, das zu hinterfragen und so weiter. Das heißt, wenn die Ministerpräsidentin nach Russland fährt, um die Beziehungen Mecklenburg-Vorpommerns mit Russland zu verbessern, dann muss das natürlich auch jeder Landtagsfraktion offenstehen,

in dem Rahmen wo die Ministerpräsidentin Kompetenzen an das Land zieht, hat auch die Fraktion, die das ja letztlich überprüfen muss, jede Fraktion die Möglichkeit das dann auch im Rahmen internationaler Kontakte so geltend zu machen. Sehe ich das richtig?

Vors. **Philipp da Cunha:** Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Weber, Frau Dr. Johannsen.

Frau **Dr. Martina Johannsen:** Wenn Sie das so meinen, dass jede Fraktion beliebig Kontakte, also wir bleiben jetzt mal bei den internationalen Kontakten, wenn Sie das so verstehen, dass jetzt jede Fraktion auch beliebig Kontakte auf internationaler Ebene knüpfen und pflegen kann, ohne dass da ein wie auch immer gearteter Bezug zur parlamentarischen oder Fraktionsarbeit dahintersteht, würde ich sagen, nach Auffassung des Landesrechnungshofes, nein, das kann die einzelne Fraktion, geht nach unserer Auffassung zu weit.

Vors. **Philipp da Cunha:** Herr Prof. Dr. Weber.

Abg. **Prof. Dr. Ralph Weber:** Nein, das beantwortet meine Frage nicht. Irgendeinen Kontakt, irgendeinen Bezugspunkt zur Arbeit des Landtages wird man immer herstellen. Dann schreibt man halt rein, wir fahren – was weiß ich – nach Finnland um dies und jenes zu prüfen, ob das ein Vorbild auch für Mecklenburg-Vorpommern sei und schon ist der Kontakt hergestellt. Das reicht, also man muss es dann so begründen und wo ist dann der Unterschied zu überhaupt Kontakte mit befreundeten ausländischen Organisationen, Regionen oder wie auch immer, herzustellen?

Vors. **Philipp da Cunha:** Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Weber, Frau Dr. Johannsen.

Frau **Dr. Martina Johannsen:** Na der Unterschied liegt darin, dass es einen Bezug zur aktuellen oder künftigen Fraktionstätigkeit gibt. Und nicht, ich fahre jetzt mal nach – weiß ich nicht – Russland, Polen, egal wohin, ich möchte jetzt auch hier keine Länder irgendwie besonders positiv oder negativ hervorheben. Ich fahre irgendwo hin, um Kontakte zu knüpfen, weil ich die da so nett finde. Also darum geht das nicht. Und jetzt wird Herr Weber natürlich sagen, wir fahren da ja nicht hin,

weil wir die so nett finden, sondern weil wir was für unser Land erreichen wollen, aber bei der Fraktion muss es irgendwie einen Bezug geben zur aktuellen oder künftigen Fraktionstätigkeit. Und Sie haben das ja eben auch schon gesagt: Natürlich beschäftigen sich die Fraktionen mit allen möglichen Themen, das sind auch Themen, mit denen sich sicherlich unsere Ministerpräsidentin beschäftigt, nur vielleicht mit einem anderen Blickwinkel, von einem anderen Standpunkt aus, insofern kann es da auch zu Überschneidungen kommen. Und es gibt ja auch hin und wieder Reisen, bei denen die Ministerpräsidentin oder das ein oder andere Regierungsmitglied eine Reise innerhalb der Bundesrepublik oder außerhalb der Bundesrepublik unternimmt und Fraktionsmitglieder, also Abgeordnete in ihrer Eigenschaft als Fraktionsmitglied, mitnimmt und da gibt es natürlich dann auch einen Bezug zur Fraktionsarbeit. Nur regionale, nationale und internationale Kontakte pflegen, so wie es im Gesetzentwurf steht, das kann aus unserer Sicht eben alles sein. Damit will ich ja gar nicht unterstellen, dass sie das auch so ausleben als Fraktion oder Fraktionsmitglieder, aber da ist eben jede Möglichkeit offen zur Nutzung und das geht aus unserer Sicht eben zu weit.

Vors. **Philipp da Cunha**: Vielen Dank, Frau Dr. Johannsen. Herr Abg. Ehlers und dann Herr Ritter bitte.

Abg. **Sebastian Ehlers**: Ja, ich möchte mal an den Punkt anknüpfen, weil ich finde die Formulierung in der Stellungnahme des Landesrechnungshofes auf Seite acht schon persönlich etwas gewagt. Es ist geschrieben: „Könnte nach Auffassung des Landesrechnungshofes gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung verstoßen“. Weil ich finde, dass das schon eine relativ scharfe Klinge ist, mit der da gefochten wird. Kollege Ritter hat ja richtigerweise angemerkt, dass es also auf parlamentarischer Ebene schon feste Institutionen gibt, das Parlamentsforum Südliche Ostsee oder wie sie alle heißen. Da gibt es also auch schon feste Institutionen, mal losgelöst von den Kontakten, die jeder einzeln an der Stelle hat und deswegen richtigerweise ja auch der Hinweis, dass zwar die Ministerpräsidentin – nach Verfassung – uns nach außen vertritt, aber ja nun nicht klassisch, originär für das Thema Außenpolitik zuständig ist, denn die liegt ja bekanntlicherweise beim Bund. Deswegen würde ich die Formulierung da etwas kritisch sehen.

Und nun würde mich mal interessieren, Herr Donath, es ist ja auch ein Stück weit angelehnt an die Formulierung aus Nordrhein-Westfalen, was das Thema Kontaktpflege angeht. Wie ist Ihre Erfahrung sozusagen jetzt mit der Formulierung im Fraktionsgesetz und der - ja - praktischen Handhabung aber auch der Kontrolle durch Rechnungshof etc.

Vors. **Philipp da Cunha**: Vielen Dank, Herr Ehlers, Herr Donath bitte.

Herr **Hans-Joachim Donath**: Ja, Herr Ehlers, beantworte ich gerne: Es gibt Kontakte internationaler Art durch die Fraktionen, allerdings relativ wenig. Die sind nicht bei den Prüfungen, nach meinem Kenntnisstand, aufgegriffen worden. Sie sind, wenn dann, immer sachbezogen gewesen und hatten unmittelbaren Inhalt, der auch der parlamentarischen Arbeit zu diesem Zeitpunkt entsprach. Also ich kann ein Beispiel nennen, ganz abstrakt: Es gab eine parlamentarische Initiative und es handelte sich um ein Umweltthema und eine Fraktion ist in die Schweiz gefahren, weil dort dieses Umweltthema auch anhängig war. Es ist nicht beanstandet worden.

Vors. **Philipp da Cunha**: Vielen Dank, Herr Donath. Herr Abg. Ritter hat das Wort.

Abg. **Peter Ritter**: Ja, es scheint ja ein interessantes Thema zu sein, was uns umtreibt. Wir haben ja da nicht umsonst aus NRW abgeschrieben, weil man muss sich ja nicht immer was Neues einfallen lassen. Frau Johannsen sagt, es wäre auch nicht problematisch, wenn es nicht drinsteht, weil es ist nicht verboten. Ich will es mal an einem Beispiel meiner Fraktion deutlich machen: Also wir haben seit vielen Jahren Kontakte zur sozialistischen Linkspartei in Norwegen, also zur Fraktion im Reichstag, und pflegen dort auch den Austausch, unter anderem, jetzt aktuell im letzten Jahr, über die Migrationspolitik. Das ist sozusagen ein ganz konkreter parlamentarischer Bezug und ich glaube, ob das nun drinsteht „internationale Kontakte pflegen“ oder nicht, ist sozusagen mit dem Auftrag, den wir uns selber gegeben haben, gedeckt. Deswegen sehe ich das nicht so kompliziert. Mir wäre es schon lieber, wenn es drinsteht, dann weiß man, man kann es, da ist der Spielrahmen dann nicht allzu groß. Also, nur nochmal als Beispiel. Ich würde aber dann trotzdem Herrn Donath gern auch nochmal fragen, weil in der NRW-Regelung,

die wir zu weiten Teilen übernommen haben, fehlt der Bezug zu den Kommunalvertretungen. Die haben wir nun wieder eingefügt, aus gutem Grund, wie ich das schon beschrieben habe. Sehen Sie da oder gibt es da Probleme in NRW oder sozusagen ist es dann auch so ein Fakt, der, ja Fakt des Mächtigen, es geht einfach und deswegen brauchen Sie sich das nicht mehr aufschreiben, oder schließen Sie sozusagen Kontakte der Landtagsfraktionen mit Kommunalvertretungen aus? Und an Frau Dr. Johannsen und auch an Herrn Donath dann dort mal die Frage zur Öffentlichkeitsarbeit vor der Wahl, das ist in beiden Stellungnahmen ja angesprochen. Ja, auch ein Problem, was uns als Fraktionen ja immer wieder umtreibt. Also wenn man sozusagen stringent Ihren Auffassungen folgen würde, hieße das, mit Bekanntgabe oder je näher der Wahlsonntag rückt, umso weniger Öffentlichkeitsarbeit dürfen die Fraktionen machen. Bringt einfach Schwierigkeiten mit sich, weil die Fraktionen sind bis zur Neukonstituierung des Landtages nach den Wahlen im Amt. Sie müssen also als Fraktion zum parlamentarischen Willensbildungsprozess unabhängig vom Wahlsonntag beitragen. Wo kann man da eine Trennlinie ziehen, ohne dass man dann sozusagen Gefahr läuft, Rückforderungen zu erwarten?

Vors. **Philipp da Cunha**: Vielen Dank, Herr Ritter. Herr Donath, bitte, Sie haben das Wort.

Herr **Hans-Joachim Donath**: Ja, Herr Ritter, gerne beantworte ich die Fragen. Mir sind Kontakte zu kommunalen Gremien durch die Fraktionen in NRW nicht bekannt. Die Fraktionen arbeiten allerdings mit den kommunalpolitischen Vereinigungen zusammen und haben dort Abstimmungen über kommunalpolitische Themen, die parlamentarisch beraten werden, aber direkte Kontakte zu Räten oder zu den Kreisen, Kreistagen kenne ich nicht. War jedenfalls nie Thema und ist auch bei uns nie angetragen worden als Fragestellung. Der zweite Punkt, ich hoffe, dass ich mich nicht missverständlich ausgedrückt habe, die Öffentlichkeitsarbeit vor der Wahl, vor der Landtagswahl, war vor Einführung des Fraktionsgesetzes Thema der Prüfung, nach Einführung des Fraktionsgesetzes in der heutigen Fassung 2005 nicht mehr. Die Fraktionen in NRW dürfen bis zum Ende der parlamentarischen Tätigkeit Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

Es gibt Fragestellungen dazu, es ist sicherlich nicht zweckmäßig, es ist aber jetzt eher eine Wertung von mir, die ich bitte auch nicht als belastbar so aussprechen möchte, weil wir das Thema nicht hatten, wenn dann die Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit in den Monaten vor der Wahl drastisch ansteigen würden, wäre es sicherlich Thema, aber das ist nicht der Fall und insofern haben wir auch in den letzten gut zehn Jahren dazu keine Beanstandung des Landesrechnungshofes mehr gehabt. Aber selbstverständlich dürfen die Fraktionen, anders als die Beamten oder Minister, wo ja ein Zurückhaltungsgebot besteht, bis zum Tag der Wahl und darüber hinaus bis zum Ende der Wahlperiode ihre Öffentlichkeitsarbeit betreiben in dem Rahmen, indem sie sie auch sonst betreiben dürfen.

Vors. **Philipp da Cunha**: Vielen Dank, Herr Donath. Gibt es weitere Fragen von Seiten der Abgeordneten? Das sehe ich nicht. Dann möchte ich mich zum Abschluss nochmal recht herzlich für Ihre Ausführungen sowie die Beantwortung der Fragen bedanken. Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir werden Ihre Stellungnahmen bereits in der sich anschließenden, nichtöffentlichen Beratungssitzung mit der Justizministerin auswerten. Dann werden sich die Fraktionen ein Bild davon machen und wir werden sodann dem Landtag ein Beschluss empfehlen. Wenn es keine weiteren Wortmeldungen mehr zu dem Tagesordnungspunkt gibt, dann würde ich den Tagesordnungspunkt und die heutige 37. Sitzung beenden und eine fünfminütige Pause anschließen. Die Sitzung ist geschlossen.

Ende: 13:55 Uhr



Philipp da Cunha
Vorsitzender

Keb/Wol